ZKZ 2285

Ministerialblatt

für das Land Sachsen-Anhalt

(MBl. LSA Grundausgabe)

36. Jahrgang | Magdeburg, den 26. Oktober 2026 | Nummer 33

INHALT

– Schriftliche Mitteilungen der Veröffentlichungen erfolgen nicht –

I.

A. Staatskanzlei und Ministerium für Kultur

RdErl. 1. 10. 2026, Musikpreis und Musikförderpreis des Landes Sachsen-Anhalt 365
(neu: 2241)

Erl. 30. 9. 2026, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Freien Darstellenden Künste 367
(neu: 2241)

Bek. 6. 10. 2026, Verleihung der Ehrennadel des Landes Sachsen-Anhalt 371

Bek. 8. 10. 2026, Satzung der Medienanstalt Sachsen-Anhalt für nicht kommerziellen lokalen Hörfunk; Vierte Änderung 371

B. Ministerium für Inneres und Sport

C. Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz

D. Ministerium der Finanzen

Erl. 1. 10. 2026, Richtlinie Community-Led Local Development Europäischer Fonds für regionale Entwicklung; Vierte Änderung 372
(zu: 760)

E. Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

F. Ministerium für Bildung

G. Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten

H. Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt

Bek. 1. 10. 2026, Ordnung des Universitätsklinikums Magdeburg – Anstalt des öffentlichen Rechts – 372

I. Ministerium für Infrastruktur und Digitales

2241

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Freien Darstellenden Künste

Erl. der StK vom 30. September 2026 – StK-62-57532

1. Rechtsgrundlagen, Zuwendungszweck

1.1 Rechtsgrundlagen

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt Zuwendungen zur Förderung der Freien Darstellenden Künste nach Maßgabe dieser Richtlinie auf der Grundlage

a) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26. 6. 2014, S. 1, L 283 vom 27. 9. 2014, S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/1315 (ABl. L 167 vom 30. 6. 2023, S. 1),

b) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 30. April 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2026 (GVBl. LSA S. 317), in der jeweils geltenden Fassung,

c) der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1. Februar 2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 21. Februar 2024, MBl. LSA S. 310), in der jeweils geltenden Fassung,

d) des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses (RdErl. des MF vom 6. Juni 2016, MBl. LSA S. 383, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28. September 2022, MBl. LSA S. 510, in der jeweils geltenden Fassung),

e) des Kulturfördergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2026 (GVBl. LSA S. 304) in der jeweils geltenden Fassung, und

f) der Kulturförderrichtlinie Sachsen-Anhalt (RdErl. der StK vom 11. August 2023, MBl. LSA S. 506 in der jeweils geltenden Fassung).

1.2 Zuwendungszweck

Die Freien Darstellenden Künste leisten einen wesentlichen Beitrag zur kulturellen Vielfalt, zur künstlerischen Erneuerung sowie zur kulturellen Bildung und Teilhabe im Land Sachsen-Anhalt. Sie reagieren flexibel auf gesellschaftliche Entwicklungen, erproben neue ästhetische Formate und stärken durch ihre Arbeit sowohl den urbanen als auch den ländlichen Raum. Zugleich sind sie geprägt von projektbezogenen Arbeitsweisen und besonderen strukturellen Herausforderungen.

Mit dieser Richtlinie schafft das Land Sachsen-Anhalt verlässliche Rahmenbedingungen zur Förderung der Freien Darstellenden Künste und ihrer Vermittlung. Ziel ist es, durch ein abgestuftes Fördersystem ein vielfältiges, stabiles und künstlerisch anspruchsvolles Angebot nachhaltig zu sichern sowie die strukturelle Entwicklung und Resilienz der Freien Szene zu stärken. Dabei werden sowohl Nachwuchsakteure als auch etablierte, überregional wirkende Künstler, Ensembles und Strukturen berücksichtigt.

Diese Richtlinie bildet die Grundlage für die transparente und sachgerechte Vergabe öffentlicher Mittel zur Förderung nichtkommerzieller künstlerischer und kulturvermittelnder Arbeit im Bereich der Freien Darstellenden Künste im Land Sachsen-Anhalt.

Die Förderung folgt den verfassungsrechtlichen Grundsätzen der Kunst- und Meinungsfreiheit, der Gleichbehandlung und der Barrierefreiheit. Sie zielt auf die Stärkung einer demokratischen Gesellschaft, kultureller Vielfalt sowie der uneingeschränkten kulturellen Teilhabe aller Menschen. Jeglicher Form von Diskriminierung, der Wiederbelebung oder Verbreitung nationalsozialistischen Gedankenguts, der Verherrlichung des nationalsozialistischen Herrschaftssystems sowie rassistischen und antisemitischen Aktivitäten wird im Rahmen dieser Förderung kein Raum gegeben.

Die Förderung der Freien Darstellenden Künste und ihrer Vermittlung ergänzt die Kulturförderrichtlinie Sachsen-Anhalt.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung im Bereich der Freien Darstellenden Künste sind:

a) Rechercheförderung;

b) Projekteinzelförderung und

c) Basisförderung.

2.1 Rechercheförderung

Die Rechercheförderung zielt auf umfangreiche Forschungs- oder Vorbereitungstätigkeiten, Konzeptkonkretisierungen sowie ästhetische Kurzerprobungen ab, die insbesondere im Vorfeld zu geplanten Anträgen auf eine Projekteinzelförderung umgesetzt werden. Die Rechercheförderung dient der Sicherung des Lebensunterhalts und der Abdeckung der Arbeits- und Sachkosten während dieser Recherchephase. Ausgeschlossen sind Recherchevorhaben, die keinen Bezug zur künstlerischen oder kulturvermittelnden Arbeit der Antragstellenden haben.

2.2 Projekteinzelförderung

Die Projekteinzelförderung ist grundsätzlich einjährig. Die Projekteinzelförderung zielt auf die Durchführung nachhaltiger künstlerischer oder künstlerisch-pädagogischer Prozesse und deren Aufführungen ab. Sie dient der Förderung der im Projekt anfallenden Personal- und Sachausgaben sowie zum Projekt eindeutig zuordenbarer Investitionsausgaben.

Gefördert werden:

a) Inszenierungen,

b) Wiederaufnahmen,

c) Gastspiele und

d) die Weiterentwicklung bereits bestehender Produktionen.

2.3 Basisförderung

Die Basisförderung ist dreijährig. Die Basisförderung wird mit dem Ziel gewährt, eine künstlerische und strukturelle Weiterentwicklung oder Verstetigung bereits namhafter Künstler, Ensembles und anderer juristischer Personen mit etabliertem Profil und Strahlkraft zu ermöglichen. Sie dient grundsätzlich der Förderung der Personal- und Sachausgaben des Antragstellers sowie zum Projekt eindeutig zuordenbarer Investitionsausgaben.

2.4 Ausschlusskriterien

Nicht förderfähig sind Amateurtheater und nicht-professionelle Akteure im Bereich der Freien Darstellenden Künste.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Rechercheförderung

Zuwendungsempfänger und damit antragsberechtigt können sein:

a) natürliche Personen und

b) juristische Personen des privaten Rechts sowie rechtsfähige Personengesellschaften.

3.2 Projekteinzel- und Basisförderung

Zuwendungsempfänger und damit antragsberechtigt können sein:

a) natürliche Personen,

b) juristische Personen des privaten Rechts sowie rechtsfähige Personengesellschaften und

c) juristische Personen des öffentlichen Rechts.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Die Kulturförderrichtlinie Sachsen-Anhalt ist für die Förderung der Freien Darstellenden Künste und ihre Vermittlung entsprechend anzuwenden, soweit nicht durch diese Richtlinie abweichende Regelungen getroffen werden.

4.2 Zuwendungsvoraussetzung für die Rechercheförderung

Die Rechercheförderung wird Antragstellern mit Sitz in Sachsen-Anhalt gewährt, insbesondere Einsteigern mit weniger als drei Jahren Berufserfahrung im künstlerischen Bereich. Für die Rechercheförderung gibt es kein Aufführungserfordernis, sie gilt produktionsunabhängig für Vorhaben aus allen Förderbereichen gemäß Nummer 2.2 Buchst. g der Kulturförderrichtlinie Sachsen-Anhalt.

4.3 Zuwendungsvoraussetzungen für die Projekteinzelförderung

Die Projekteinzelförderung wird gewährt, wenn die Maßnahme in einem räumlichen oder fachlich-inhaltlichen Bezug zu Sachsen-Anhalt steht. Die Projekteinzelförderung können insbesondere Antragsteller erhalten, die bereits mindestens ein Projekt in den Freien Darstellenden Künsten oder ihrer Vermittlung im Land Sachsen-Anhalt realisiert haben oder eine Rechercheförderung erfolgreich abgeschlossen haben.

4.4 Zuwendungsvoraussetzungen für die Basisförderung

Die Basisförderung wird dem Antragsteller gewährt, wenn er seinen Wohn- oder Trägersitz im Land Sachsen-Anhalt hat, er eine mindestens dreijährige künstlerische oder künstlerisch-vermittelnde Arbeit im Land Sachsen-Anhalt nachweisen kann, ein eigenes künstlerisches Profil entwickelt hat und eine herausragende künstlerisch-kulturelle Bedeutung für das Land Sachsen-Anhalt erworben hat sowie zeitgemäße Produktions- und Vermittlungsangebote erfolgreich anwendet. Darüber hinaus soll der Antragsteller nachweisen, dass er überregional oder national tätig ist oder wie er in Zukunft tätig werden will.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Die Förderung wird im Wege der Projektförderung gewährt.

5.2 Finanzierungsart

Die Förderungen gemäß Nummer 2.2 und Nummer 2.4 werden als Festbetragsfinanzierung gewährt.

Die Förderung gemäß Nummer 2.3 kann sowohl als Festbetrags- als auch als Anteilsfinanzierung gewährt werden.

5.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

5.4 Höhe der Zuwendung

5.4.1 Die Rechercheförderung erfolgt in Form eines Arbeitsstipendiums. Die Zuwendung wird in Höhe von 2 500 oder 5 000 Euro als Einmalzahlung zur Umsetzung der Recherche gewährt. Die Förderhöhe orientiert sich am Antragskonzept für die Recherche. Nummer 5.1.1 der Kulturförderrichtlinie Sachsen-Anhalt ist nicht anzuwenden.

5.4.2 Bei der Projekteinzelförderung beträgt die Zuwendung bis zu 35 000 Euro.

5.4.3 Bei der Basisförderung beträgt die Zuwendung bis zu 75 000 Euro je Jahr. Eine Vollfinanzierung ist ausgeschlossen. Der Antragsteller hat abweichend von Nummer 5.1 der Kulturförderrichtlinie Sachsen-Anhalt in angemessener Höhe Eigen- und Drittmittel zur Deckung der Ausgaben einzubringen. Die Einbringung gilt als angemessen, wenn die Eigenmittel mindestens 5 v. H. und die Drittmittel mindestens 20 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben erreichen.

5.5 Bemessungsgrundlagen

5.5.1 Rechercheförderung

Bemessungsgrundlage ist das eingereichte Antragskonzept für die Recherche, insbesondere der Arbeitsaufwand, die Dauer und der Umfang der geplanten Recherche.

5.5.2 Projekteinzelförderung

Bemessungsgrundlagen sind die im Projekt anfallenden Personal- und Sachausgaben sowie zum Projekt zwingend erforderliche und zurechenbare Investitionsausgaben. Für die Bemessung der Zuwendung gelten die Nummern 5.1.1, 5.1.4 und 5.1.5 der Kulturförderrichtlinie Sachsen-Anhalt.

5.5.3 Basisförderung

Bemessungsgrundlage sind die für die dreijährige Struktur- und Produktionsarbeit anfallenden, zuwendungsfähigen Personal- und Sachausgaben sowie zwingend erforderliche und zurechenbare Investitionsausgaben.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Honoraruntergrenzen

Die vom Bundesverband Freie Darstellende Künste abgegebenen Empfehlungen zur Honoraruntergrenze sind zu berücksichtigen.

6.2 Rechercheförderung

Die Förderung eines Rechercheprojekts in Form eines Stipendiums wird je Antragsteller nur einmalig im Jahr gewährt.

6.3 Projekteinzelförderung

Die Projekteinzelförderung ist gemäß Nummer 2.3 grundsätzlich einjährig. Einer überjährigen Projektlaufzeit kann die Bewilligungsbehörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag zustimmen.

6.4 Basisförderung

Im Verlauf des dreijährigen Bewilligungszeitraums verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger, mindestens zwei neue Produktionen im Land Sachsen-Anhalt zu realisieren.

Eine wiederholte Förderung ist möglich, in Folge jedoch nur zweimal. Hierfür kann nach Ablauf des zweiten Förderjahres eine erneute Förderung beantragt werden.

Zuwendungsempfänger der Basisförderung sind für die Dauer des Bewilligungszeitraums von einer zusätzlichen Projektförderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen. Dies gilt gleichermaßen für Einrichtungen, die bereits eine institutionelle Förderung des Landes erhalten.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Grundsatz

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Ergänzend ist die Kulturförderrichtlinie Sachsen-Anhalt entsprechend anzuwenden.

7.2 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die Investitionsbank Sachsen-Anhalt.

7.3 Antragstellung

Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrages. Grundsätzlich ist der Antrag von der Bewilligungsbehörde auch in geeigneter elektronischer Form (zum Beispiel im PDF-Format) zur Verfügung zu stellen. Die Förderanträge sind bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Mit dem Antrag sind die nachfolgenden Unterlagen einzureichen.

7.3.1 Rechercheförderung

Dem Antrag sind ein Konzept für die Recherche mit Darstellung der künstlerischen sowie inhaltlichen Ziele, der Art und des Zeitraums der Umsetzung, Pläne zur Verarbei-

tung der Recherche über den Förderungszeitraum hinaus und ein künstlerischer Lebenslauf beizufügen.

7.3.2 Projekteinzelförderung

Dem Antrag sind beizufügen:

a) ein Konzept, aus dem ersichtlich wird, welche künstlerische Intention oder Zielstellung verfolgt wird sowie welche Formate und Ausdrucksformen der künstlerischen Arbeit erprobt werden sollen; außerdem Aussagen zur Arbeitsweise, Zeitplanung und Umsetzung, Anzahl der geplanten Aufführungen, Vermittlungsangebote und Öffentlichkeitsarbeit;

b) künstlerischer Lebenslauf oder Angaben und Nachweise zur bisherigen künstlerischen Arbeit;

c) Darstellung der kulturellen und künstlerischen Bedeutung der Projektarbeit und

d) bei Wiederaufnahmen oder Gastspielen die Dokumentation der erfolgreichen Erstaufführung und ihrer Aufnahme beim Publikum (zum Beispiel durch öffentliche oder theaterfachliche Kritiken, Auszüge aus Publikumsstatistiken oder einen Mitschnitt der Produktion).

7.3.3 Basisförderung

Dem Antrag sind beizufügen:

a) Nachweis der bisherigen künstlerischen Arbeit einschließlich der Anerkennung beim Publikum (zum Beispiel durch öffentliche oder theaterfachliche Kritiken oder Publikumsstatistiken);

b) ein Konzept, aus dem die künstlerischen und strukturellen Zielstellungen sowie die strategische, nachhaltige Planung des Antragstellers deutlich werden;

c) Aussagen zu mittel- und langfristigen Meilensteinen oder potentiellen Erfolgsindikatoren, Arbeitsschritten und Zeitplanung, Vermittlung und Öffentlichkeitsarbeit;

d) Aussagen zur künstlerischen Umsetzung und Intention von konkreten Produktionen, dabei mindestens zu einer konkreten Neuproduktion;

e) künstlerischer Lebenslauf oder Angaben und Nachweise zur bisherigen künstlerischen Arbeit und

f) ein dreijähriger Kosten- und Finanzierungsplan.

7.4 Antragsfristen

Anträge für eine Rechercheförderung sind bis zum 1. April des laufenden Haushaltsjahres oder bis zum 1. Oktober des Vorjahres zu stellen.

Anträge für eine Projekteinzelförderung sind bis zum 1. Oktober des Vorjahres zu stellen.

Anträge für eine Basisförderung sind bis zum 1. April des Vorjahres zu stellen.

7.5 Auswahlverfahren

Das für Kunst- und Kulturförderung zuständige Ministerium trifft die fachliche Förderentscheidung auf der Grundlage der Empfehlungen einer Fachjury. Die Bewilligungsbehörde führt das anschließende Verwaltungsverfahren durch.

7.6 Nachweis der Verwendung

Der Verwendungsnachweis ist gemäß den VV zu § 44 LHO vorzulegen, soweit nachfolgend keine Abweichungen geregelt sind. Für alle Fördergegenstände gilt, dass eine Prüfung von Unterlagen oder Belegen entfällt, die bereits bei Bewilligung oder Mittelabfluss geprüft worden sind (Abschnitt 2 Nr. 6.1.1 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses).

7.6.1 Rechercheförderung

Bei der Rechercheförderung ist der Verwendungsnachweis in Form eines aussagekräftigen Dokumentations- und Abschlussberichts innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Recherche bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Der Bericht muss einen Abgleich der erzielten Ergebnisse mit den im Antrag formulierten Zielen enthalten, den künstlerischen Prozess dokumentieren sowie die Perspektiven für die weitere Verwertung der Recherche aufzeigen.

7.6.2 Projekteinzelförderung

Für die Projekteinzelförderung wird ein einfacher Verwendungsnachweis gemäß Nummer 10.2 der VV zu § 44 LHO zugelassen.

7.6.3 Basisförderung

Für die Basisförderung wird auf einen Zwischenverwendungsnachweis verzichtet, wenn die Auszahlung von Teilbeträgen auf der Grundlage vorgelegter Belege erfolgt, die Rückschlüsse auf die Verwendung der Mittel zulassen. Dabei wird auf die Vorlage von Belegen zugunsten einer Belegliste gemäß Abschnitt 2 Nr. 6.3 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses, die alle Zahlungen mit Rechnungsdatum und Zahlungszweck enthalten muss, verzichtet. Die Bewilligungsbehörde kann bei Bedarf die Vorlage von Belegen verlangen.

8. Jury

Die Jury wird vom für Kunst- und Kulturförderung zuständigen Ministerium für die Dauer von vier Jahren berufen. Eine Wiederberufung ist möglich. Die Jury besteht aus fünf unabhängigen Fachexperten. Das Landeszentrum Freies Theater Sachsen-Anhalt e. V. ist ständiges beratendes Mitglied der Jury und gleichzeitig als Geschäftsstelle tätig.

Die Organisation und die Aufgaben der Jury regelt eine Geschäftsordnung, die von der Jury erarbeitet wird. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung des für Kunst- und Kulturförderung zuständigen Ministeriums.

Die Mitglieder der Jury, die nicht dem Landeszentrum Freies Theater Sachsen-Anhalt e. V. angehören, sind ehrenamtlich tätig und erhalten jeweils eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1 200 Euro je Jahr. Damit sind sämtliche

Reisekosten und sonstige Auslagen abgegolten. Für die Zeit der Ausübung der Jurytätigkeit ist die Beantragung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie durch Mitglieder der Jury ausgeschlossen.

9. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Erl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

10. Inkrafttreten

Dieser Erl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

An
die Investitionsbank Sachsen-Anhalt